



# Statuten des Schweizerischen Schachbundes

Präambel

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

II. Mitgliedschaft

A Allgemeines

B Sektionen

C Einzelmitglieder

D Ehrenmitglieder

E Regionalverbände und Turnierorganisationen

F Sanktionen und Ausschluss

III. Organe

A Delegiertenversammlung (DV)

B Zentralvorstand (ZV)

C Geschäftsstelle

D Kommissionen

E Revisionsstelle (RS)

F Verbandsschiedsgericht (VSG)

IV. Finanzielles

V. Schweizerische Schachzeitung

VI. Schlussbestimmungen



## Präambel

In der Absicht, gemeinsam und mit vereinten Mitteln und Kräften dem Wohle des Schachspiels und Schachsports in der Schweiz förderlich zu sein und die jeweiligen Traditionen zu achten, zu wahren und weiterzupflegen, haben sich am 17. Juni 1995 der Schweizerische Arbeiter-Schachbund (SASB) und der Schweizerische Schachverband (SSV) zu einem gemeinsamen Schweizerischen Schachbund zusammengeschlossen. Die Mitgliederversammlungen der beiden Verbände haben durch den Beschluss der Fusion dem Willen Ausdruck verliehen, in Zukunft vereint einen gemeinsamen Weg zu gehen und die Mitgliederversammlung des gemeinsamen Verbandes hat daraufhin die nachfolgenden Statuten erlassen.

## I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

- 1 Der Schweizerische Schachbund (SSB) – Fédération suisse des échecs (FSE) – Federazione Scacchistica Svizzera (FSS) – Federaziun svizra da schah (FSS) – Swiss Chess Federation (SCF) ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle oder, wenn keine Geschäftsstelle besteht, am Wohnort des jeweiligen Zentralpräsidenten. Die Statuten werden geschlechtsneutral abgefasst, in der Meinung, dass mit den männlichen Bezeichnungen jeweils beide Geschlechter gemeint und mit einbezogen sind.
  
- 2 Der SSB bezweckt den Zusammenschluss der Schachspieler der Schweiz zur gemeinsamen Pflege, Hebung und Verbreitung des Schachs. Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:
  - Unterstützung angeschlossener Sektionen und Förderung der Gründung neuer Vereine
  - Spielerische und organisatorische Schulung der Mitglieder des SSB
  - Förderung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit jener Vereins- und Einzelmitglieder, die den Schachsport wettkampfmässig betreiben
  - Förderung körperlich behinderter Vereins- und Einzelmitglieder
  - Veranstaltung und Förderung von regionalen, nationalen und internationalen Einzel- und Mannschafts-Schachturnieren
  - Förderung von Fernschach und Problemschach sowie von Studien- und Lösungswettbewerben
  - Förderung des Jugendschachs; Gründung und Ausbau von Schüler- und Jugendgruppen
  - Förderung und Ausbau des Damenschachs
  - Förderung der Medienpräsenz des Schachsports und Herausgabe einer Schachzeitung als Verbandsorgan
  
- 3a Der SSB ist Mitglied der Swiss Olympic Association (Swiss Olympic) und betrachtet als seine Aufgaben:
  - aktive Mitarbeit in der Tätigkeit und beim Ausbau von Swiss Olympic
  - Förderung des Spitzen- und Breitensportes in der Schweiz
  - kooperative Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden, wo dies sinnvoll scheintAls Mitglied von Swiss Olympic unterstehen der SSB und dessen Mitglieder den Dopingbestimmungen von Swiss Olympic. Der Zentralvorstand erlässt alle mit diesen Vorschriften zusammenhängenden Bestimmungen und Reglemente und passt in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic bestehende Reglemente an. Er schafft die notwendigen Ausführungsbestimmungen für die



dem SSB unterstellten Turniere, insbesondere für die SMM und die SEM, und die für die Umsetzung dieser Bestimmungen notwendigen Strukturen und Sanktionen.

3b Der SSB ist Mitglied der Fédération Internationale des Echecs (FIDE) und betrachtet als seine Aufgaben:

- Veranstaltung von Länderwettkämpfen
- Entsendung von schweizerischen Vertretern an internationale Turniere und andere Schachveranstaltungen
- Aktive Mitarbeit in der Tätigkeit und beim Ausbau der FIDE

4 Der SSB kann Mitglied weiterer nationaler und internationaler Sportverbände sein und sich an der Organisation und den Veranstaltungen dieser Verbände beteiligen. Über die Teilnahme des Verbandes und die Entsendung von Spielern und Funktionären entscheidet der Zentralvorstand.

5 Die Bekanntmachungen des SSB erfolgen in der Regel im Verbandsorgan oder in anderer geeigneter Form gemäss Beschluss des Zentralvorstandes.

6 Das Geschäftsjahr des SSB ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

### **A Allgemeines**

7 Der SSB besteht aus:

- In der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Schachvereinen sowie schweizerischen Schachvereinen im Ausland als Sektionen.
- Personen aller Länder als Einzelmitglieder.
- Ehrenmitgliedern.
- Regionalverbänden und Turnierorganisationen.

8 Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten des SSB. Sie verpflichten sich, bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt erklärt oder der Ausschluss verfügt wird, sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachzukommen.

### **B Sektionen**

9 Schachvereine können dem SSB als Sektion beitreten, indem sie dem Zentralpräsidenten ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen.

Diesem Gesuch sind beizulegen:

- Die vollständige Mitgliederliste im Doppel
- Die Liste der Vorstandsmitglieder im Doppel
- Zwei Exemplare der Sektionsstatuten, die mit den Statuten des SSB in Einklang stehen müssen
- Angaben von Spiellokal und Spieltag

Der ZV entscheidet in seiner nächsten Sitzung oder auf dem Zirkulationsweg über die Aufnahme.



Mit der Aufnahme werden alle Mitglieder der Sektion – mit Ausnahme der Passiv- und Gönnermitglieder – zugleich Mitglieder des SSB.

Lehnt der ZV die Aufnahme ab, kann die betreffende Sektion innert 30 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Beschlusses beim Zentralpräsidenten zuhanden der DV Rekurs einlegen.

10 Die Sektionen sind im Rahmen der vorliegenden Statuten selbständig.

Die Mitglieder einer Sektion, mit Ausnahme der Passiv- und Gönnermitglieder, sind zugleich Mitglied des SSB.

11 Die Sektionen sind zu folgenden Meldungen verpflichtet:

An den Zentralpräsidenten:

- Änderungen der Sektionsstatuten

An die Mitgliederverwaltung:

- Zu- und Abgänge während des Jahres laufend mit dem offiziellen Mitgliederbeleg.  
Bei Neuanmeldungen müssen die Mitgliederbelege vollständig ausgefüllt werden
- Bis Ende Februar: Änderungen der zugestellten Mitgliederlisten
- Die Vorstandsmitglieder: Präsident, Kassier, Spielleiter und Jugendschachleiter

12 Austrittserklärungen von Sektionen sind an den Zentralpräsidenten zu richten.

Der Beitrag für das laufende Jahr ist noch zu entrichten.

### **C Einzelmitglieder**

13 Einzelpersonen, welche keiner Sektion des SSB angehören, können dem SSB als Einzelmitglied beitreten.

Einzelmitglieder melden sich bei der Mitgliederverwaltung schriftlich an und ab. Für die Anmeldung ist ein vollständig ausgefüllter Mitgliederbeleg einzureichen. Der Beitrag für das laufende Jahr ist jeweils zu entrichten.

### **D Ehrenmitglieder**

14 Zu Ehrenmitgliedern des SSB können auf Vorschlag des Zentralvorstandes oder einer Sektion durch die Delegiertenversammlung Personen des In- und Auslandes ernannt werden, die sich um das Gedeihen des SSB oder um das Schachspiel im allgemeinen oder um das Ansehen der Schweiz auf dem Gebiet des Schachsportes hervorragende Verdienste erworben haben.

### **E Regionalverbände und Turnierorganisationen**

14a Regionalverbände, deren Mitglieder aus Sektionen und anderen Schachvereinen bestehen, können dem SSB als Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten. Der SSB fördert die Zusammenarbeit mit und zwischen den Regionalverbänden und koordiniert deren Auftreten gegenüber Behörden und Dritten.

Das Aufnahmeverfahren für Regionalverbände sowie das Sanktions- und Ausschlussverfahren richten sich nach den Bestimmungen, die für die Sektionen gelten.



14b Turnierorganisationen werden Regionalverbänden gleichgestellt.

### **F Sanktionen und Ausschluss**

15 Sektionen und Einzelmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSB nicht nachkommen, können durch den Zentralvorstand aus dem SSB ausgeschlossen werden. Der vom Ausschluss betroffene Verein kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheides beim Zentralpräsidenten zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung Rekurs einlegen.

Gegen Sektionen, die ihrer Meldepflicht nicht vollumfänglich und wahrheitsgetreu nachkommen, können allfällige Sanktionen durch den Zentralvorstand verhängt werden, welche bis zum Ausschluss von Turnieren oder aus dem Verband gehen können.

16 Sektionen, einzelne Mitglieder einer Sektion und Einzelmitglieder, die durch unkorrektes Verhalten das Ansehen des SSB schädigen, können durch den ZV gerügt oder auf Antrag des ZV durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem SSB ausgeschlossen werden.

17 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte der betreffenden Sektionen oder Einzelmitglieder, ebenso alle Ansprüche an das Vermögen des SSB.

### **III. Organe**

18 Die Organe des SSB sind:

- A die Delegiertenversammlung (DV), als oberstes Organ des SSB
- B der Zentralvorstand (ZV)
- C die Geschäftsstelle
- D die Kommissionen
- E die Revisionsstelle (RS)
- F das Verbandsschiedsgericht (VSG)

19 Die Mitglieder des ZV, der RS und des VSG müssen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnen.

Mindestens drei Viertel der Mitglieder des ZV müssen Schweizer Bürger sein. Die Mitglieder des VSG dürfen weder dem ZV noch der Kommission für Turniere angehören.

#### **A Delegiertenversammlung (DV)**

20 Die ordentliche DV findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Eine ausserordentliche DV ist einzuberufen auf Verlangen des Zentralpräsidenten oder der Mehrheit des ZV oder von wenigstens einem Fünftel der Sektionen unter Bekanntgabe bestimmter Anträge.

Die DV wird vom Zentralpräsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid. Der ZV wohnt der DV bei. Die Mitglieder des ZV sind an der DV nicht stimmberechtigt.



21 Das Datum der ordentlichen DV muss mindestens drei Monate vorher in der Schweizerischen Schachzeitung unter Angabe der Frist zur Einreichung von Anträgen bekannt gegeben werden. Für ausserordentliche Delegiertenversammlungen kann diese Frist zur Bekanntgabe des Datums der DV ausnahmsweise bis höchstens auf einen Monat verkürzt und die Form der Bekanntgabe den Umständen angepasst werden.

22 Anträge von Sektionen, von Ehrenmitgliedern oder von einer Gruppe von mindestens fünf Einzelmitgliedern an die ordentliche DV sind dem Zentralpräsidenten mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich beim Sitz des SSB einzureichen. Es sind nur solche Anträge zulässig, die in den Zuständigkeitsbereich der DV fallen. Eine kurze schriftliche Begründung ist zulässig.

23 Die Traktandenliste der DV ist mindestens einen Monat vor dem Tag der DV zu veröffentlichen. Die Unterlagen mit den Jahresberichten des Zentralpräsidenten und des Zentralkassiers, der Jahresrechnung, dem Bericht der Revisoren, dem Budget und den Anträgen sind den Sektionen und Ehrenmitgliedern mindestens einen Monat vor der Versammlung zuzustellen. Die restlichen Jahresberichte sowie die Anträge sind mindestens einen Monat vor der Versammlung auf der Homepage zum Download bereitzustellen. Einzelmitglieder haben die Möglichkeit, die Unterlagen nach Publikation der Traktandenliste beim Zentralsekretär anzufordern. Über nicht rechtzeitig bekannt gegebene Anträge darf nicht endgültig entschieden werden.

24 Die Stimmenzahl der Sektionen an der DV wird durch folgende Skala festgelegt:

- 1 Stimme auf 1 – 20 Mitglieder
- 2 Stimmen auf 21 – 50 Mitglieder
- 3 Stimmen auf 51 – 80 Mitglieder
- 4 Stimmen auf 81 – 110 Mitglieder
- 5 Stimmen auf 111 – 140 Mitglieder
- 6 Stimmen auf 141 – 170 Mitglieder
- 7 Stimmen auf 171 – 200 Mitglieder, usw.

Massgebend für die Berechnung der Stimmenzahl einer Sektion ist die Zahl der für das laufende Jahr bezahlten Zentralbeiträge.

25 Jeder Delegierte muss sich als Vertreter seiner Sektion legitimieren.

Jede Sektion kann sich durch eine andere, von ihr bestimmte Sektion mittels einer schriftlichen Vollmacht, die dem Leiter der DV zu überreichen ist, vertreten lassen. Eine Sektion darf nicht mehr als eine andere Sektion vertreten. Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

26 Die an einer DV anwesenden Einzelmitglieder ernennen einen oder mehrere Delegierte, deren Stimmenzahl gemäss der Skala in Art. 24 ermittelt wird.

27 Jedes Ehrenmitglied des SSB besitzt an der DV eine Stimme.



28 Der DV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Entgegennahme der Jahresberichte des Zentralpräsidenten, der Kommissionspräsidenten sowie des Präsidenten des VSG, der Jahresrechnung und des Berichtes der RS
- Beschlussfassung über die Anträge der RS und Entlastung des ZV
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Zentralpräsidenten und der übrigen Mitglieder des ZV
- Wahl der Mitglieder der RS
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des VSG
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Sektionen und Einzelmitgliedern sowie gegen die Nichtaufnahme von Sektionen

Beschlussfassung über:

- Errichtung oder Aufhebung einer Geschäftsstelle
- Anträge des ZV
- Anträge der Sektionen, Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder
- Turnierordnungen über die Schweizerische Mannschaftsmeisterschaft und die Schweizerische Gruppenmeisterschaft
- Geschäftsordnung des VSG
- Änderung der Statuten
- Entscheid über die Auflösung des SSB

Die DV kann den Zentralvorstand verpflichten, Massnahmen, die in dessen Bereich fallen, zu prüfen und der nächsten DV Bericht abzulegen.

29 Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, allenfalls in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen, insbesondere in Art. 16, 57 und 58 der Statuten.

## **B Zentralvorstand (ZV)**

30 Der ZV besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem Zentralkassier und fünf bzw. sechs weiteren Mitgliedern.

31 Die Mitglieder des ZV werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied des ZV darf jedoch nicht länger als während drei aufeinanderfolgenden Amtsperioden (sechs Jahre) Zentralpräsident sein.



32 Der Zentralpräsident und der Zentralkassier werden in ihre Funktionen gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der ZV selbst.

Bei der Wahl der Mitglieder des ZV ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen zu achten.

Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom ZV mit Wirkung bis zur nächsten DV ersetzt werden.

Der ZV erlässt über seine interne Organisation sowie über den Arbeitsbereich und die Obliegenheiten seiner Ausschüsse und Kommissionen ein besonderes Geschäftsreglement oder Pflichtenhefte.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen haben dem ZV periodisch über ihre Tätigkeit zu berichten.

33 Der ZV trifft sich zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung wird durch den Zentralpräsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei ZV-Mitgliedern einberufen.

Der ZV kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

34 Zu den Obliegenheiten des ZV gehören:

- Leitung des SSB und Vertretung nach aussen
- Vorbereitung und Einberufung der DV; Festlegung der Traktandenliste
- Ausführung der Beschlüsse der DV
- Überwachung der Einhaltung der Statuten des SSB und Genehmigung der Sektionsstatuten
- Aufnahme von Sektionen und Beschlussfassung über den Ausschluss gemäss Statuten
- Verwaltung des Vermögens, des Archivs, der Bibliothek und des Materials des SSB
- Jährliche Berichterstattung über die Verbandstätigkeit
- Aufstellung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über die Durchführung der in Art. 2 und 3 erwähnten Veranstaltungen in eigener Regie oder in Verbindung mit den Sektionen und Organisatoren, welche die Durchführung übernommen haben
- Festlegung von Turnierordnungen und Reglementen, soweit nicht die DV zuständig ist
- Herausgabe der Schweizerischen Schachzeitung
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der DV fallen oder nicht einem anderen Organ des SSB zugewiesen sind

35 Der ZV fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

36 Der SSB wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Zentralpräsidenten bzw. des Vizepräsidenten und eines zweiten Vorstandsmitgliedes. Für die laufenden Geschäfte der Zentralkasse wird dem Zentralkassier Einzelunterschrift erteilt.

## **C Geschäftsstelle**

37 Die DV kann die Errichtung einer Geschäftsstelle des SSB beschliessen.





Die Geschäftsstelle wird geführt durch einen durch den ZV gewählten Geschäftsführer. Die Obliegenheiten des Geschäftsführers und die Funktion der Geschäftsstelle werden mittels spezieller Pflichtenhefte durch den ZV bestimmt.

Der Geschäftsführer wird vom SSB angestellt oder beauftragt. Er nimmt an den Sitzungen des ZV mit Antragsrecht und beratender Stimme teil. Das Auftrags- oder Arbeitsverhältnis kann durch den ZV oder die DV beendet werden.

## D Kommissionen

38 Der ZV teilt die nachfolgend erwähnten Bereiche auf Kommissionen auf und veröffentlicht das Organigramm.

- Leistungssport
- Förderung Spitzenspieler
- Förderung talentierter Junioren
- Jugendturniere
- Ausbildung von Schiedsrichtern, Mannschaftsleitern und Turnierleitern
- Ausbildung von Trainern und Jugendleitern
- Ausbildung von Verbands- und Klubfunktionären
- Verbandsturniere
- Schiedsrichterwesen
- Ratings (Schweizerische Führungsliste; Resultatübermittlung an FIDE)
- Kontakt mit Turnierorganisatoren
- Agenda und Terminkoordination
- Information und Kommunikation
- Information an Medien und Öffentlichkeit
- Logistik Informatik
- Administration und Finanzen
- Mitgliederverwaltung
- Materialverwaltung
- Kontakt zu Swiss Olympic und anderen Sportverbänden
- Werbung und Sponsoring
- Publikationen des SSB
- Marketing (Ziel: Verbreitung des Schachsports in der Schweiz)
- Kontakt mit Sektionen und Regionalverbänden
- Kontakt mit Schulen und Behörden

Der ZV kann Subkommissionen bilden und, sofern eine Geschäftsstelle besteht, einzelne Aufgaben der Kommissionen an die Geschäftsstelle übertragen. Den Vorsitz einer ständigen Kommission führt stets ein Mitglied des ZV. Es können auch Nichtmitglieder des ZV einer Kommission angehören oder einer Subkommission vorstehen.

39 Die Kommissionen unterstehen im Rahmen der ihnen durch Statuten, Reglemente oder Pflichtenhefte übertragenen Kompetenzen dem ZV.



## **E Revisionsstelle (RS)**

45 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einer Ersatzperson, welche von der DV gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist nach jeder Amtsdauer das amtsälteste Mitglied der RS zu ersetzen.

46 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie hat der DV über ihren Befund schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## **F Verbandsschiedsgericht (VSG)**

47 Das VSG besteht aus einem Juristen als Präsidenten und fünf bis acht weiteren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Wiederwahl ist zulässig.

Das Schiedsgerichtsverfahren wird durch eine von der DV zu erlassende Geschäftsordnung bestimmt.

Das VSG beurteilt in Dreierbesetzung endgültig Rekurse gegen Entscheidungen der Turnierleiter der vom SSB organisierten, in der Geschäftsordnung des VSG bezeichneten Turniere. Es kann auch für andere, über den Rahmen einer Sektion hinausgehenden Turniere als Rekursinstanz bezeichnet werden.

## **IV. Finanzielles**

48 Die finanziellen Mittel des SSB bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Sektionen und Einzelmitglieder
- Vermögenserträgen
- Erlös aus dem Verkauf von Schachmaterial
- Sponsorenbeiträgen
- Donatorenbeiträgen und Schenkungen
- zweckgebundenen Zuschüssen aus separaten Fonds
- anderen Einnahmen

49 Die Jahresbeiträge dienen zur Erreichung der Verbandszwecke. Sie werden jährlich von der DV festgesetzt.

Für Jugendliche, die im Beitragsjahr höchstens das 20. Altersjahr erreicht haben, kann der ZV besondere Beitragsbestimmungen beschliessen.

Die Jahresbeiträge werden durch den Zentralkassier aufgrund der per Ende des Vorjahres erstellten und gemäss Mitgliedermeldungen korrigierten Mitgliederlisten in Rechnung gestellt. Sie sind bis Ende April zu bezahlen. Für Zugänge ab März stellt der Zentralkassier laufend Rechnung. Sektionen und Einzelmitglieder, welche mit ihrer Beitragszahlung in Rückstand sind, verlieren das Stimmrecht an der DV. Wer Mitglied mehrerer Sektionen ist, bezahlt seinen Beitrag nur durch eine Sektion. Ein Mitglied, das nach dem 30. Juni gemeldet wird, zahlt nur den halben Jahresbeitrag. Gehören mehrere Mitglieder einer Familie der gleichen Sektion an und wünschen diese nur eine



Schachzeitung zu beziehen, so bezahlt nur ein Mitglied den ganzen Beitrag, die übrigen Familienmitglieder je die Hälfte.

Ehrenmitglieder des SSB sind von jeder Beitragspflicht befreit.

50 Der ZV ist befugt, neueingetretenen, finanziell schwachen Sektionen für maximal drei Jahre reduzierte Jahresbeiträge zu bewilligen.

51 Die Mitglieder der Organe des SSB arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern des ZV, den Kommissionsmitgliedern, den Mitgliedern der RS und des VSG werden die im Dienste des SSB erwachsenen Auslagen durch die Zentralkasse vergütet.

Im Weiteren haben diejenigen Mitglieder des ZV und der Kommissionen, welche die eigentlichen Verwaltungsarbeiten besorgen, Anspruch auf eine bescheidene Entschädigung. Der ZV erlässt Richtlinien für Spesenersatz und Vergütungen. Honorare und Vergütungen über die effektiven Spesen hinaus sind in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.

Die Spesenvergütung an die Delegierten ist Sache ihrer Sektion.

52 Für die Verpflichtungen des SSB haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

53 Grundsätzlich können nur Ausgaben getätigt werden, die im Budget vorgesehen sind.

Voraussichtliche Kostenüberschreitungen oder neue Ausgaben sind rechtzeitig durch den Zentralvorstand bewilligen zu lassen und zu verantworten. Bei grober Verletzung dieser Pflicht kann der ZV die Vergütung der Kosten durch die Zentralkasse verweigern.

53a Der SSB kann auf Rechnungen, für welche mehr als eine Mahnung versandt werden muss, einen Zuschlag für Umtriebe erheben, dessen Höhe vom ZV festgelegt wird.

## **V. Schweizerische Schachzeitung**

54 Als offizielles Organ des SSB gibt der Verband die Schweizerische Schachzeitung heraus. Sie wird allen Mitgliedern unentgeltlich zugestellt und berücksichtigt angemessen die Landessprachen.

55 Der ZV wählt einen Chefredaktor und dessen Stellvertreter.

Die näheren Bestimmungen über die Schweizerische Schachzeitung hinsichtlich Aufgabenkreis, Erscheinungsweise, Redaktion, Verwaltung, Druck, Versand usw. werden in besonderen Verträgen und Reglementen festgelegt.

56 Die Schweizerische Schachzeitung kann auch von Nichtmitgliedern des SSB bezogen werden. Der ZV legt die Bezugsbedingungen fest.

## **VI. Schlussbestimmungen**

57 Änderungen oder Ergänzungen der Statuten können nur durch die DV mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.



58 Eine Auflösung des SSB kann nur durch die DV mit Zustimmung von drei Vierteln aller Delegierten und zugleich von drei Vierteln aller Sektionen beschlossen werden.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist der Swiss Olympic Association oder einer allfälligen Nachfolgerin als Dachorganisation der Schweizer Sportverbände im Hinblick auf eine spätere Neugründung eines nationalen Schachverbandes zur Verwaltung zu übergeben. Findet innert 10 Jahren keine Neugründung statt, so verfügt die Swiss Olympic Association nach eigenem Ermessen über das Vermögen.

Diese Statuten wurden nach dem Fusionsbeschluss des Schweizerischen Arbeiter-Schachbundes und des Schweizerischen Schachverbandes an der ersten gemeinsamen Delegiertenversammlung vom 17. Juni 1995 in Bern verabschiedet. Sie ersetzen die Statuten der beiden vor der Fusion bestandenen Verbände vom 21.3.1981 bzw. 15.6.1974 und deren Nachträge.

Diese Statuten wurden letztmals nachgeführt am 25. August 2014 aufgrund der Beschlüsse der DV vom 21. Juni 2014

August 2014